



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Andreas Winhart, Franz Bergmüller AfD**  
vom 02.01.2025

### Zivilschutzeinrichtungen für den Verteidigungsfall im Landkreis Ebersberg

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. In welchen Gemeinden hält das Landratsamt Ebersberg Zivilschutz-  
einrichtungen für den Verteidigungsfall vor (bitte auflisten nach Art der  
Einrichtung)? ..... 3
2. In welchen Gemeinden plant das Landratsamt Ebersberg im Ver-  
teidigungsfall kurzfristige Nutzungsänderungen für derzeit anderweitig  
genutzte Einrichtungen/Immobilien (bitte auflisten nach Art der Ein-  
richtung)? ..... 3
3. In welchen Gemeinden befinden sich im Landkreis Ebersberg Bunker-  
einrichtungen für die Zivilbevölkerung? ..... 3
- 4.a) Bezüglich der Fragen 1 bis 3, sind diese Einrichtungen derzeit ein-  
satzbereit? ..... 3
- 4.b) Bezüglich der Fragen 1 bis 3, sind diese Einrichtungen innerhalb von  
14 Tagen einsatzbereit? ..... 3
- 4.c) Bezüglich der Fragen 1 bis 3, sind diese Einrichtungen nur mit  
erheblichem Aufwand wieder einsatzbereit? ..... 3
5. Wie viel Prozent der Bevölkerung könnten innerhalb einer üblichen  
Vorwarnzeit einen funktionsfähigen zivilen Bunker erreichen? ..... 3
6. Welche Investitionen plant das Landratsamt Ebersberg in den Jahren  
2025 bis 2028 für den Zivilschutz? ..... 4
7. Welche Maßnahmen plant das Landratsamt Ebersberg im Verteidigungs-  
fall für die Versorgung und den Schutz der Zivilbevölkerung? ..... 4
8. Halten das Landratsamt Ebersberg, dort angesiedelte Behörden oder  
Gemeinden Vorräte an Schutzmaterialien für die Zivilbevölkerung vor  
(Gasmasken, Iodtabletten etc.)? ..... 4
- Hinweise des Landtagsamts ..... 5

# Antwort

## des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 03.02.2025

### Vorbemerkung:

Der Schutz der Zivilbevölkerung vor den Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen (Zivilschutz), fällt gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz (GG) in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes. Der Zivilschutz umfasst nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) u. a. den Schutzbau.

Der Bund hat im Einvernehmen mit den Ländern im Jahr 2007 aufgrund der seinerzeitigen Sicherheitslage entschieden, das damalige Schutzraumkonzept aufzugeben, die funktionale Erhaltung der öffentlichen Schutzräume einzustellen sowie diese sukzessive aus der Zivilschutzbindung zu entlassen.

Im April 2022 hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die Länder darüber informiert, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) entschieden habe, das Rückabwicklungskonzept zu überprüfen und eine Bestandsaufnahme aller noch gewidmeten öffentlichen Schutzräume vorzunehmen. Laufende Verfahren zur Entwidmung wurden ausgesetzt.

Auf Basis der Ergebnisse o. g. Bestandsaufnahme hat das BMI zur 221. Sitzung der Innenministerkonferenz (IMK) im Mai 2024 einen Sachstandsbericht zur Entwicklung eines modernen Schutzraumkonzepts vorgelegt. Hiernach besteht derzeit die größte Gefahr für die Zivilbevölkerung in Form etwaiger Kollateralschäden im Zuge eines Einsatzes von Präzisionswaffen auf militärische Einrichtungen, kritische Infrastrukturen und vergleichbare Einrichtungen. Die in Deutschland noch vorhandenen 579 öffentlichen Schutzräume (davon 150 in Bayern) könnten zwar mit erheblichem finanziellen und zeitlichen Aufwand reaktiviert werden. Zeit- und Kostenaufwand sind dabei aber wesentlich vom beabsichtigten Schutzniveau abhängig. Der Schutz kann dabei vom einfachen Trümmer- und Splitterschutz als geringstem Niveau bis hin zum höchsten Standard, dem Schutz vor atomaren Gefahren (CBRN-Schutz), reichen. Der Bericht enthält keine Empfehlung zur erneuten Inbetriebnahme öffentlicher Schutzräume. Bereits die Konzeption Zivile Verteidigung (KZV) des BMI aus dem Jahr 2016 geht davon aus, dass eine flächendeckende Bereitstellung öffentlicher Schutzräume nicht realisierbar ist, zumal eine solche in Anbetracht von Ereignissen mit kurzer oder fehlender Vorwarnzeit nur sehr eingeschränkt geeignet wäre, eine ausreichende Schutzwirkung zu entfalten.

Den aktuellen Gefahren für die Zivilbevölkerung durch den etwaigen Einsatz fortschrittlicher Waffentechnologien (Präzisionswaffen wie Marsch- und ballistische Flugkörper und Raketen, die sich im Zielflug mit mehrfacher Schallgeschwindigkeit bewegen, Drohnen und Artilleriegranaten) soll durch ein nationales Schutzraumkonzept begegnet werden. Dabei gilt es – neben technologischen Entwicklungen und aktuellen Erfahrungen aus dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine – insbesondere lokal unterschiedliche Gefährdungspotenziale sowie bauliche Verhältnisse zu berücksichtigen, um einen bestmöglichen Schutz zu erlangen.

Auf Bitten der IMK (Beschluss zu TOP 96 der 221. Sitzung) ist von der Bund-Länder-offenen Arbeitsgruppe Zivile Verteidigung/Zivil-Militärische Zusammenarbeit (BLoAG ZV/ZMZ) eine Unterarbeitsgruppe „Schutzraumkonzept“ eingerichtet worden. Diese hat im November 2024 ihre Arbeit aufgenommen.

**1. In welchen Gemeinden hält das Landratsamt Ebersberg Zivilschutzeinrichtungen für den Verteidigungsfall vor (bitte auflisten nach Art der Einrichtung)?**

Das Landratsamt Ebersberg nimmt als untere Katastrophenschutzbehörde auch Aufgaben im Zivilschutz wahr (§ 15 Satz 1 ZSKG). Es greift hierbei auf die Vorhaltungen im allgemeinen Sicherheitsrecht – auch der gemeindlichen Feuerwehren für Zwecke des Brandschutzes und der technischen Hilfe – sowie des Katastrophenschutzes zurück. Hierzu zählen auch Einsatzmittel, die der Bund zur Ergänzung des Katastrophenschutzes für Zivilschutzzwecke nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 ZSKG im Brandschutz, für den ABC-Schutz (CBRN-Schutz), das Sanitätswesen und die Betreuung zur Verfügung stellt. Weitere Vorhaltungen allein für Zivilschutzzwecke bei den Landratsämtern bestehen unter Berücksichtigung der alleinigen Verantwortung des Bundes (vgl. Vorbemerkung) nicht.

**2. In welchen Gemeinden plant das Landratsamt Ebersberg im Verteidigungsfall kurzfristige Nutzungsänderungen für derzeit anderweitig genutzte Einrichtungen/Immobilien (bitte auflisten nach Art der Einrichtung)?**

Im Ereignisfall wären lageabhängig Maßnahmen zur Bewältigung zu ergreifen. Die Länder und die Katastrophenschutzbehörden als Zivilschutzbehörden werden insofern nur im Auftrag des Bundes und auf dessen Weisung tätig. Konkrete planerische Vorgaben seitens des Bundes im Sinne der Fragestellungen bestehen bisher nicht.

**3. In welchen Gemeinden befinden sich im Landkreis Ebersberg Bunkereinrichtungen für die Zivilbevölkerung?**

Im Landkreis Ebersberg liegt ein noch dem Zivilschutz gewidmeter öffentlicher Schutzraum. Dieser befindet sich in der Stadt Ebersberg.

**4.a) Bezüglich der Fragen 1 bis 3, sind diese Einrichtungen derzeit einsatzbereit?**

**4.b) Bezüglich der Fragen 1 bis 3, sind diese Einrichtungen innerhalb von 14 Tagen einsatzbereit?**

**4.c) Bezüglich der Fragen 1 bis 3, sind diese Einrichtungen nur mit erheblichem Aufwand wieder einsatzbereit?**

Die Fragen 4 a bis 4 c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ausweislich des in der Vorbemerkung genannten Sachstandsberichts des BMI ist gegenwärtig nicht davon auszugehen, dass die öffentlichen Schutzräume ihrem ursprünglichen Schutzniveau entsprechend einsatzbereit sind. Die Dauer der Herstellung ihrer Einsatzbereitschaft hängt vom Schutzniveau ab.

**5. Wie viel Prozent der Bevölkerung könnten innerhalb einer üblichen Vorwarnzeit einen funktionsfähigen zivilen Bunker erreichen?**

Der o. g. Schutzraum war für insgesamt 400 Personen ausgelegt.

Die Aufgabe des Schutzraumkonzepts im Jahr 2007 ging insbesondere auch darauf zurück, dass durch den Einsatz moderner Kriegswaffen keine (ausreichende) Vorwarnzeit zur Alarmierung der Bevölkerung und zum Aufsuchen von Schutzräumen mehr besteht. So liegen bei Mittelstreckenraketen mit einer Reichweite von 800 bis 5500 km zwischen dem Abfeuern und dem Einschlag am vorgegebenen Ziel in der Regel nur wenige Minuten, wohingegen bei Luftangriffen während des Zweiten Weltkriegs noch eine Vorwarnzeit von 30 bis 120 Minuten verblieb.

**6. Welche Investitionen plant das Landratsamt Ebersberg in den Jahren 2025 bis 2028 für den Zivilschutz?**

Die Verantwortung des Bundes für den Zivilschutz (siehe Vorbemerkung) umfasst auch nötige Investitionen in die hierfür erforderlichen Vorhaltungen. Es handelt sich daher um keine Aufgabe des Landratsamtes, gleich ob als untere Staatsbehörde oder als Landkreisbehörde.

**7. Welche Maßnahmen plant das Landratsamt Ebersberg im Verteidigungsfall für die Versorgung und den Schutz der Zivilbevölkerung?**

Auf dem Gebiet der Zivilen Verteidigung einschließlich des Zivilschutzes haben die Länder die bestehenden Bundesgesetze auszuführen. Hierfür hat der Bund die Ziele, das Gesamtkonzept und die Rahmenbedingungen festzulegen und die erforderlichen Gesetze einschließlich der entsprechenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen (vgl. Nr. 4 Abs. 3 und Nr. 5 der Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung – RRGV – vom 05.06.2024, GMBI. Nr. 38). Für den Bereich des Zivilschutzes bestehen bisher nur punktuelle Vorgaben, die planerisch in der Regel auf den Vorhaltungen im Katastrophenschutz aufbauen.

**8. Halten das Landratsamt Ebersberg, dort angesiedelte Behörden oder Gemeinden Vorräte an Schutzmaterialien für die Zivilbevölkerung vor (Gasmasken, Iodtabletten etc.)?**

Persönliche Schutzausstattung wird insbesondere für Einsatzkräfte und medizinisches Personal durch Gesundheitseinrichtungen und den – ggf. aufwachsenden und durch Strukturen des Katastrophen- und Zivilschutzes ergänzten – Rettungsdienst vorgehalten. Im Übrigen betreibt das Technische Hilfswerk (THW) als Zivilschutzorganisation des Bundes im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) Lager für die Nationale Reserve Gesundheitsschutz (NRGS) und die Notfallreserve Zivilschutz (vgl. Nr. 20.3 Abs. 9 RRGV).

Kaliumiodidtabletten für etwaige radiologische Vorfälle sind flächendeckend verfügbar. Sie sind im Ereignisfall unverzüglich nach dem Konzept „Bevorratung und Verteilung von Kaliumiodidtabletten in Bayern (VS-NfD)“ – Stand 12/2022 des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zu verteilen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.